

# Lehmschüün Westergellersen

Gemeinde Westergellersen  
Der Bürgermeister



Gemeinde Westergellersen, Hauptstraße 13, 21394 Westergellersen

Bürgermeister: Eckhard Dittmer  
Hauptstraße 13, 21394 Westergellersen

Telefon: 04135 - 808370  
E-Mail: Gemeinde@Westergellersen.de  
Internet: www.westergellersen.de

## **BELEGUNGSRICHTLINIEN der „LEHMSCHÜÜN“ Westergellersen**

### **Vergabe von Tischen, Stühlen, Bühnenteilen und Stellwänden; Mietordnung einschließlich Mietentgeltordnung**

*Der Rat der Gemeinde Westergellersen hat folgende Belegungs- und Vergaberichtlinien für die Einrichtungen, Tische, Stühle, Stellwände und Bühnenteile der „Lehmschüün Westergellersen“ in der Gemeinde Westergellersen (künftig: Einrichtung) beschlossen:*

*→ 4. Änderung ... 19.12.2024, Mietzahlungsordnung (s. Seite 6)*

#### **1. Allgemeines**

1.1. Die Einrichtungen der Gemeinde Westergellersen sind vorrangig im Rahmen ihrer eigentlichen Zweckbestimmung zu verwenden und zu belegen. Zu dieser eigentlichen Zweckbestimmung zählt insbesondere die Nutzung für Veranstaltungen.

1.2. Eine Nutzung über die eigentliche Zweckbestimmung hinaus darf diese so gering wie möglich beeinträchtigen. Ein Ausfall der Buchung bedarf einer schriftlichen Abmeldung an die Gemeinde, ansonsten fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 €/100,-€ an. (s. Ziffer 7.2)

1.3. Eine Nutzung in Pandemiefällen ist mit der Gemeinde Westergellersen gesondert zu vereinbaren. Der/die Nutzer/Mieter übernehmen die volle Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen.

#### **2. Berechtigter Personenkreis**

2.1. Die Nutzung der „Lehmschüün Westergellersen“ über der eigentlichen Zweckbestimmung hinaus ist nur den Vereinen und Verbänden gestattet, mit denen die Gemeinde Westergellersen eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Die Entscheidung über die Vereinbarung trifft der Verwaltungsausschuss der Gemeinde. Nutzungsberechtigt ist ferner die Freiwillige Feuerwehren als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Westergellersen und der Samtgemeinde Gellersen, sowie die Kirchengemeinde Kirchgellersen.

2.2. Für Veranstaltungen, die den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Westergellersen dienen (z. B. Antiquitätenmessen, Blumenschauen etc.) kann auch anderen Vereinen, Verbänden, Organisationen oder Privatpersonen die Nutzung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung. Die Vergabe für diese Veranstaltungen ist kostenpflichtig.

2.3. Eine Nutzung der „Lehmschüün Westergellersen“ ist über die o. g. Punkte hinaus auch für Privatpersonen und juristische Personen aus der Samtgemeinde Gellersen, z. B. zur Abhaltung von privaten Feiern oder Betriebsfesten, möglich. Die Entscheidung über die Vergabe trifft die Gemeindeverwaltung. Die Vergabe für diese Veranstaltungen ist kostenpflichtig.

2.4. Für die zeitgerechte Erstellung eines Belegungsplanes sind Terminwünsche für Veranstaltungen rechtzeitig bei der Gemeinde abzugeben. Die Vergabe erfolgt nach dem „Windhundprinzip“. Ab dem 01.11. eines Jahres werden verbindliche Verträge mit Privatpersonen für das Folgejahr abgeschlossen.

2.5. Bei der Belegung ist folgende Priorität zu beachten:

1. Eigennutzung durch die Gemeinde
2. Vereine und Verbände der Gemeinde Westergellersen, vor der Samtgemeinde Gellersen und anderen Gemeinden (z. B. Jugendpflege, Senioren, etc.)
3. Andere Nutzung durch Vereine und Organisationen
4. Privatnutzung.

Bei der Vergabe ist hiervon unabhängig auf eine ausgewogene Verteilung der Zeiten für die jeweiligen Nutzungen zu achten.

Nach vertraglich erfolgter Buchung kann dieser Termin nicht mehr verdrängt werden.

### **3. Sonderfälle**

3.1. Der Besprechungsraum/Sitzungsraum der Lehmschüün steht den Parteien der Gemeinde Westergellersen für Sitzungen zur Verfügung.

3.2. Der Veranstaltungssaal kann für Ausstellungen der Kunst- und Kulturvereine aus dem Bereich der Gemeinde Westergellersen / Samtgemeinde Gellersen auch über einen längeren Zeitraum (Dauerausstellung) vergeben werden. Die Gemeinde übernimmt für diesen Zeitraum jedoch keine Versicherungspflichten (Schadenersatz usw.). Die Aussteller bringen Ihre Ausstellungsstücke auf eigenes Risiko ein. Dieses gilt auch bei etwaigen Parallelveranstaltungen.

### **4. Vermietung**

4.1. Den unter Ziffer 2.1. genannten Vereinen und Organisationen werden die Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

4.2. Für die weiteren kostenpflichtigen Nutzungen (siehe im Weiteren Ziffer 5.4.) wird zwischen dem/der Veranstalter/in und der Gemeinde Westergellersen ein Mietvertrag zur Überlassung der Einrichtung im Einzelfall geschlossen.

4.3. Die Einrichtungen werden nur auf schriftlichen Antrag überlassen.

Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufs beizufügen. Der Antrag ist vom Veranstalter/von der Veranstalterin zu unterzeichnen. Ist der/die Veranstalter/in eine juristische Person oder lässt sie sich sonst vertreten, so hat der/die Vertreter/in zusammen mit dem Antrag zu erklären, dass er gemeinsam mit dem/der Veranstalter/in für die Erfüllung des Vertrages einsteht.

Für Veranstaltungen, die unter die Versammlungsstättenverordnung fallen, ist eine schriftliche Vereinbarung zum Übergang der Verpflichtungen des Betreibers auf den/die Veranstalter/in zu schließen.

4.4. Jede beabsichtigte Programmänderung und jede Anschriftenänderung des/des Veranstalters/Veranstalterin sind der Gemeinde Westergellersen mitzuteilen.

4.5. Die Einrichtungen dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden. Sie dürfen Dritten nicht weitervermietet oder sonst überlassen werden.

**Die max. Belegung der Räume ist zu achten: Besprechungsraum: 15-20 Personen, Veranstaltungsraum: max. 135 Personen => Gesamte max. zugelassene Personenzahl: 150.**

4.6. Die Überlassung der Einrichtungen macht andere Genehmigungen oder Anmeldungen (z. B. Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, GEMA-Gebühren etc.) nicht entbehrlich.

4.7. Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24.07.1953 (Bundesgesetzblatt I, Seite 684) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4.8. Die benutzten Räume und Nebenräume müssen in einem sauberen, d. h. gereinigten Zustand hinterlassen werden. Eventuell erforderliche Reinigungskosten trägt der/die Veranstalter/in. (*Anhang-Mietentgeltordnung 2.*)

## **5. Entgelt**

5.1. Für die kostenpflichtige Überlassung der Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach Ziffer 5.4. erhoben. Die Höhe der Miete wird dem/der Veranstalter/in unter Angabe einer Zahlungsfrist (→ Mietvertrag) mitgeteilt.

5.2. Das zu zahlende Mietentgelt ist 4 Wochen / spätestens 14 Arbeitstage vor der Veranstaltung an die Samtgemeindekasse zu entrichten. (*Verwendungszweck: 84012 – Veranstaltung, Name*)

5.3. Für die Überlassung der Einrichtungen verlangt die Gemeinde eine Kautions in Höhe von 100,-€. Der Betrag ist zu überweisen und wird im Anschluss an die Veranstaltung und wenn keine Beanstandungen zu vermerken sind, zurücküberwiesen.

5.4. Das Mietentgelt besteht aus einer Grundmiete nach Anlage 1 und einem im Einzelfall zu erhebenden Aufschlag nach Anlage 2.

5.5. Kosten, die durch eine nicht vertragsgemäße Benutzung entstehen (z. B. die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen) sind zu ersetzen.

5.6. Von der Erhebung der Gebühren kann auf schriftlichen Antrag aus besonderem Anlass, insbesondere wenn für die Durchführung der Veranstaltung ein über die Zulassung hinausgehendes besonderes Interesse der Gemeinde Westergellersen besteht, ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung.

## **6. Haftung**

6.1. Der/Die Veranstalter/in haftet der Gemeinde Westergellersen gegenüber ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden an der Mietsache, die aus Anlass oder während der Veranstaltung auftreten, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn/sie, seine/ihre Beauftragten oder durch Dritte entstanden sind. Er/Sie hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Gemeinde Westergellersen oder den bestellten Vertretern mitzuteilen.

6.2. Der/Die Veranstalter/in hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden. Er/Sie ist verpflichtet, die Gemeinde Westergellersen von etwaigen Ansprüchen, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, freizustellen, falls sie im Zusammenhang mit der Überlassung der Einrichtung mittelbar oder unmittelbar in Anspruch genommen wird.

6.3. Rügt der/die Veranstalter/in bei der Übernahme der Mietsache Mängel nicht, so gilt die Mietsache als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

6.4. Die Gemeinde Westergellersen haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörung, insbesondere bei Versagen von Einrichtungen oder sonstige die Veranstaltung hindernde oder beeinträchtigende Ereignisse, entstehen.

6.5. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust von eingebrachten Gegenständen des/des Veranstalters/Veranstalterin sind ausgeschlossen.

6.6. Auf Verlangen hat der/die Veranstalter/in eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Versicherungsschein vor Beginn der Veranstaltung der Gemeinde Westergellersen vorzulegen.

6.7. In Pandemiezeiten ist der Nutzer / Mieter verantwortlich und haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen. Hygienekonzepte sind vom Nutzer/Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Westergellersen vorzulegen.

## **7. Rücktritt vom Vertrag**

7.1. Führt der/die Veranstalter/in die Veranstaltung nicht durch, so ist er von der Zahlung des Entgeltes befreit.

7.2. Bei Rücktritt, spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung (Erklärung gegenüber der Gemeinde Westergellersen), wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 50,00 € erhoben. Die Gemeinde Westergellersen stellt darüber hinaus alle weitergehend entstandenen Kosten in Rechnung. Erfolgt der Rücktritt des Mieters zu einem späteren Zeitpunkt, erhöht sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,00 €.

7.3. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die die Benutzung der gemieteten Sache unmöglich machen, ist die Gemeinde Westergellersen berechtigt, jederzeit vom Mietvertrag zurückzutreten.

Soweit die Gemeinde Westergellersen die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat, ist der/die Mieter/in nicht berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7.4. Die Gemeinde Westergellersen ist berechtigt, Eigennutzung geltend zu machen. Im Falle der Geltendmachung der Eigennutzung bis zu einem Monat vor der vorgesehenen Veranstaltung hat ein nicht zum Zuge kommen der Veranstalter keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde Westergellersen wegen Nichterfüllung.

7.5. Die Gemeinde Westergellersen ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit von einem geschlossenen Vertrag zurückzutreten, sofern ein schwerwiegender Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn

- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Westergellersen zu befürchten ist.

- der Veranstalter trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes für eine frühere Veranstaltung länger als einen Monat in Verzug ist.

- das Programm in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Vertragsschluss vorgetragen wurden.

- der/die Veranstalter/in eine Überfüllung der Veranstaltungsräume zulässt bzw. zulassen will.

- der/die Veranstalter/in die Einrichtung trotz Abmahnung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen diese Mietordnung oder die Haus- oder Hallenordnung verstößt.

- der/die Veranstalter/in die geforderte Vorauszahlung nicht erbracht hat.

- der/die Veranstalter/in den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen hat oder die geforderte Kautions nicht stellt.

Im Falle dieses Rücktritts hat der nicht zum Zuge kommende Veranstalter keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde Westergellersen wegen Nichterfüllung des Vertrages.

**Im Falle von Veranstaltungsabbrüchen oder Absagen lfd. Veranstaltungen wegen Fehlverhaltens seitens des Veranstalters übt jeder Bedienstete der Gemeinde sowie jedes Ratsmitglied des Gemeinderates Westergellersen das Hausrecht aus! Er ist berechtigt, auch unter Mithilfe von Ordnungsbehörden die Veranstaltung abubrechen und die „Lehmschüün“ räumen zu lassen!**

## **8. Benutzungszeiten**

8.1. Die Einrichtungen werden grundsätzlich von montags bis donnerstags bis 22:00 Uhr vergeben. Eine Überlassung an Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie über 22:00 Uhr hinaus ist mit der Gemeinde unter Beachtung des Immissionsschutzes zu regeln.

8.2. Sofern aus sachlichen Gründen erforderlich (z. B. Bau- und Renovierungsmaßnahmen), kann eine Nutzung versagt werden.

## **9. Ausschluss**

Bei Verstößen gegen die jeweilige Benutzungsordnung der öffentlichen Einrichtung oder anderen bedeutsamen Gründen (z. B. Täuschung über den Veranstaltungszweck, Nichtzahlung des vereinbarten Entgelts, Verschmutzung bzw. mutwillige Zerstörung der zur Verfügung gestellten Einrichtung) kann ein Verband oder eine Organisation bzw. eine Privatperson oder eine juristische Person von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Westergellersen ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Westergellersen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Belegungsrichtlinien einschließlich Mietordnung und Mietentgeltordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

- ➔ Die 1. Änderung der Belegungsrichtlinien und Mietordnung/Mietentgeltordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- ➔ Die 2. Änderung der Belegungsrichtlinien und Mietordnung/Mietentgeltordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft.
- ➔ Die 3. Änderung der Belegungsrichtlinien und Mietordnung/Mietentgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- ➔ Die 4. Änderung der Belegungsrichtlinien und Mietordnung/Mietentgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Westergellersen, den \_\_\_\_\_

---

**Der Bürgermeister**

**Der Gemeindedirektor**

## Miet-Zahlungs-Ordnung der „Lehmschüün Westergellersen

### 1. Miete

- (1) Besprechungsraum, Veranstaltungssaal und Foyer  
(Tische und Stühle nach Verfügbarkeit (ca. 80 Personen):  
max. 150 Personen 260,-€/Tag/Veranstaltung
- (2) Bei privater Nutzung (z.B. Kursen) und Vereins-Nutzung (Veranstaltungen mit Gebühr)  
50,- € /Tag/Veranstaltung
- (3) Bei Anmietung im besonderen Fall (z.B. Trauerfeier) wird im Einzelfall von der  
Gemeindeverwaltung ein angemessenes Entgelt vereinbart.

### 2. Reinigung / andere Kosten

- (1) Nicht planmäßiger Einsatz eines Gemeindemitarbeiters /der Gemeindeverwaltung bei  
mutwilligen Störungen im Veranstaltungsablauf psch. 65,-€
- (2) Reinigung bei privater Veranstaltung (Feier, u.ä.) psch. 100,-€
- (3) Reinigung bei privater Nutzung (z.B. Kurse, Veranstaltungen mit Gebühr)  
psch, 70,- €
- (4) Reinigung bei Vereins-Nutzung (öffentlicher Veranstaltung, u.ä.)  
psch. 50,-€
- (5) Reinigung bei Vereins-Nutzung (öffentlichen Veranstaltungen, u.ä.) mit einer  
Personenzahl > 50 Personen psch. 70,- €
- (6) Für nicht aufgeführte Nutzung wird im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung  
ein angemessenes Entgelt vereinbart.
- (7) Weitere Personal- oder Sachkosten  
50,00€ Einsatz/h/nach Aufwand
- (8) Die Verwaltung kann Reinigungsgebühren reduzieren, bzw. entfallen lassen, wenn die  
Veranstaltung keine oder nur sehr wenig Teilnehmer erreicht hat.

### 3. Kautio

Tag / Vermietung 100,-€